

URTEIL NIEDERLANDISCHEN GERICHTS DER ERSTEN INSTANZ BRUSSEL

18 dezember 2017

AUS DIESEN GRÜNDEN,

DAS GERICHT,

Unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 15. Juni 1938 über den Sprachgebrauch in Gerichtsverfahren;

Recht sprechend in erster Instanz, in Widerrede.

Erklärt nur die Klage des Gemeinnützigen Verbraucherschutzvereins Test Aankoop zur Entschädigung des Schadens erlitten von Verbrauchern-Besitzern eines Fahrzeugs mit Motor vom Typ EA 189, angekauft am und nach 1 September 2014, durch die Verletzung der durch die Kläger herbeigeführten Bestimmungen des Buches VI Marktpraktiken und Verbraucherschutz (hinsichtlich der Beklagten unter 1 bis 5) und/oder Verletzung der Artikel 1641 und weitere des Zivilgesetzbuches (hinsichtlich aller Beklagten) und wobei die provisorische Zuerkennung von 1 Euro bezweckt wird, für zulässig.

Stellt fest, dass die potenziell geschädigten Parteien alle Besitzer von am und nach 1 September 2014 gekauften Fahrzeugen sind.

Bestimmt, dass die Geschädigten innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt ihr **Entscheidungsrecht** in der Sache AR Nr. 2016/2706/A (Test Aankoop gegen V.W. unter anderen) der Geschäftsstelle dieses Gerichts unter folgender Anschrift mitteilen müssen:

**Burgerlijke Griffie van de Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg te Brussel:
Gebouw Montesquieu
Quatre Brasstraat 13
1000 Brussel**

Bestimmt die Frist, die den Parteien zugestanden wird, um eine Einigung über die Wiederherstellung des kollektiven Schadens auszuhandeln, auf sechs Monate nach dem Ablauf der Frist zur Ausübung des Entscheidungsrechts.

Ersucht die Geschäftsstelle, unter Anwendung von Artikel XVII 43, § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, den heutigen Beschluss unmittelbar nach dem Verstreichen der Berufungsfrist:

- den Dienststellen des Belgischen Staatsblatts mitzuteilen, welche die vollständige Bekanntmachung innerhalb von zehn Tagen gewährleisten;
- eine Kopie davon außerdem dem FÖD Wirtschaft, K. M. B., Mittelstand und Energie, der ihn vollständig auf seiner Website bekanntgibt.

Hat für Recht erkannt, dass es der zuerst handelnden Partei obliegt der Geschäftsstelle die Zustellung des Urteils mitzuteilen und den Beweis dazu zu liefern.

Bestimmt, dass Test-Aankoop möglich einen Abschlag auf den Kosten für die Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, welche das Gericht auf 6700 Euro feststellt, auf dem Konto der Geschäftsstelle dieses Gerichts auf die Nr. BE51 6792 0065 0762 einzuzahlen hat unter der folgenden Anschrift « *Abschlag Veröffentlichungskosten Zulässigkeitsbestimmung A.R. 16/2706/A* ».

Weist die Beschwerden der Parteien die freiwillig intervenieren, cvba Typografics und Herr VERHELST, ab als unzulässig.

Bestimmt, dass jede Partei, in Bezug auf die freiwilligen Interventionen der cvba Typografics und Herr VERHELST, ihre eigenen Kosten trägt.

Setzt den Beschluss über die Kosten aus und sendet den Fall ansonsten an die Rolle.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Verhandlung der 22. Kammer des niederländischen Gerichts der ersten Instanz Brüssel,
am 18. Dezember 2017.